

# Amtsblatt

für den Landkreis  
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 25. Juni 2003

Nr. 5 • 12. Jahrgang • 26. Woche

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen
  - 1.1. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 10. Juni 2003
  - 1.2. Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 06. Juni 2003
  - 1.3. Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin
  - 1.4. 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin
  
2. Bekanntmachungen
  - 2.1. Wahlbekanntmachung für die Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 26. 10. 2003
  - 2.2. Öffentliche Zustellung - Radoslaw Skrzypczyk
  - 2.3. Öffentliche Zustellung - Janusz Kuligowski
  - 2.4. Öffentliche Zustellung - Pavel Liasenko
  - 2.5. Öffentliche Zustellung - Gedas Tenikaitis
  - 2.6.– 2.10. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
  
3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
  - 3.1. Kreisausschuss 08. 05. 2003
    - 3.1.1. 2003-472 Vergabe von Planleistungen für die Rekultivierung der Deponie Strüwe
    - 3.1.2. 2003-481 Ersatzneubau der Brücke über die Neue Jäglitz im Zuge der Kreisstraße K 6818 bei Voigtsbrügge
    - 3.1.3. 2003-482 Kreisstraße K 6828 - Abschnitt Ortslage Gnewikow
    - 3.1.4. 2003-485 Sport- und Kulturzentrum Kyritz – Umbau und Sanierung Kulturhaus - 1. Ausbaustufe Vergabe Los 18 Elektroinstallation
  - 3.2. Kreistag 22. Mai 2003 – Öffentlicher Teil
    - 3.2.1. 2003-478 Erhöhung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile der Rheinsberger Arbeitsförderung-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RABS GmbH)
    - 3.2.2. 2003-480 Ausscheiden aus dem Verein Arbeitsförderung Wittstock e.V.
    - 3.2.3. 2003-408 Aufhebung von Naturdenkmälern (ND) in der Stadt Neuruppin und den Ämtern Lindow, Fehrbellin und Temnitz
    - 3.2.4. 2003-55/6 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
    - 3.2.5. 2003-487 Sportentwicklungsplan 2003 bis 2008 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
    - 3.2.6. 2003-459 Sicherung eines weiterführenden Schulstandortes in Neustadt (Dosse)

Fortsetzung auf Seite 2

## INHALTSVERZEICHNIS

### Fortsetzung von Seite 1

- |         |            |   |
|---------|------------|---|
| 3.2.7.  | 2003-477   | Haushalt 2002 - Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2002  |
| 3.2.8.  | 2003-475   | Haushalt 2003 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben  |
| 3.2.9.  | 2003-462   | Wahlkreise für die Kreistagswahl 2003 - Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise nach § 21 BbgKWahlG  |
| 3.2.10. | 2003-464   | Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters des Kreiswahlleiters gem. § 15 BbgKWahlG  |
| 3.2.11. | 2003-483   | Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen   |
| 3.2.12. | 2003-473   | Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen   |
| 3.2.13. | 2003-468   | Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin   |
| 3.3.    |            | Nichtöffentlicher Teil  |
| 3.3.1.  | 2003-470   | Ernennung eines Beamten   |
| 3.3.2.  | 2003-371/3 | Verwaltungsstandorte der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin am Standort Neuruppin   |
| 3.3.3.  | 2003-490   | Zuschlagserteilung zur Veräußerung des Wohnraumes in Wittstock  |
|         |            |   |
| 4.      |            | Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin   |
| 4.1.    |            | 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Königshorst   |
| 4.2.    |            | Satzung der Stadt Fehrbellin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Rhin/Havelluch   |
| 4.3.    |            | Haushaltssatzung der Gemeinde Wustrau-Altfrisesack 2003   |
| 4.4.    |            | Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Fehrbellin   |
| 4.5.    |            | Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fehrbellin   |
| 4.6.    |            | Satzung der Gemeinde Königshorst über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Rhin/Havelluch   |
| 4.7.    |            | Satzung der Gemeinde Königshorst über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen |
| 4.8.    |            | Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Königshorst   |
| 4.9.    |            | Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Linum   |
| 4.10.   |            | Satzung der Gemeinde Linum über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Rhin/Havelluch   |
| 4.11.   |            | Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Linum   |
| 4.12.   |            | Satzung der Gemeinde Wall über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Rhin/Havelluch  |
| 4.13.   |            | Satzung der Gemeinde Wustrau-Altfrisesack über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-Havelluch                                |
| 4.14.   |            | Satzung der Gemeinde Wustrau-Altfrisesack über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Rhin/Ternitz                           |
| 4.15.   |            | Wahlbekanntmachung  |
|         |            |   |
| 5.      |            | Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin  |
| 5.1.    |            | Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2003   |
|         |            |   |
| 6.      |            | Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin   |
| 6.1.    |            | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgungs-Anlage des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin   |
| 6.2.    |            | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin  |

# 1. Satzungen

## 1.1. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 10. Juni 2003

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LkRO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 433) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. dem Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz für das Land Brandenburg vom 26. Juli 2000, in der jeweils gültigen Fassung, § 3 Abs. 1 hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 22. Mai 2003 folgende 4. Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

### Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte Amt Rheinsberg gestrichen.

### Artikel 2

Die Satzung tritt ab dem 01. Juli 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 10. Juni 2003

Sven Alisch  
Vorsitzender des  
Kreistages

Christian Gilde  
Landrat

## 1.2. Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz- Ruppin vom 06. Juni 2003

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKRO) vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 398) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2002 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. Dezember 2002 (GVBl. II S. 686) sowie § 19 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 10. April 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 25. April 2001 S. 1 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 22. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Vergabegrundsätze gelten für die Vergaben von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Aufträge sind bedarfsorientiert unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu vergeben.

- (2) Im Rahmen des geltenden Rechts ist der Wettbewerb unter Beachtung der Chancengleichheit der Bieter zu sichern und zu fördern.
- (3) Aufträge sollen nur an Unternehmer vergeben werden, die durch Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Gewähr dafür bieten, dass die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß erbracht werden.
- (4) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

### § 3

#### Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen

Über die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Bauleistungen nach VOB und sonstigen Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie bei freiberuflichen Leistungen nach der VOF entscheidet bei Auftragssummen

1. bis 75 TEUR der Landrat,
2. über 75 TEUR bis 250 TEUR der Landrat nach Zustimmung des Bau- und Vergabeausschusses, falls diese versagt wird der Kreisausschuss,
3. über 250 TEUR der Kreisausschuss nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses.

### § 4

#### Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Vergabevorschlag, wenn die Auftragssumme einen Betrag von 75 TEUR übersteigt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Prüfung des Vergabevorschlags, wenn Probleme bei der Wertung auftreten. Ein Vergabevorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen, wenn der Zuschlag nicht auf den niedrigsten Angebotspreis erteilt werden soll.

### § 5

#### Unterrichtungspflichten

Der Bau- und Vergabeausschuss und der Kreisausschuss werden ca. halbjährlich listenmäßig über die Vergabe von Aufträgen mit Gesamtauftragswerten von 5 TEUR bis 75 TEUR unterrichtet. Die Unterrichtungspflicht entfällt für die Vergabe von Aufträgen, an denen der Bau- und Vergabeausschuss beteiligt wurde oder über die der Kreisausschuss selbst entschieden hat. Über die Vergabe von freiberuflichen Leistungen soll der Bau- und Vergabeausschuss, ab einer voraussichtlichen Gesamthonorarsumme von 25 TEUR, vorab informiert werden.

### § 6

#### Vollmachten

Der Landrat und der Vorsitzende des Kreistages bevollmächtigen, Mitarbeiter der Kreisverwaltung für die Erteilung des Zuschlages. Dieser Personenkreis wird durch eine Dienstanzweisung bestimmt.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft. Die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 01.12.1995 treten außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 06. Juni 2003

Sven Alisch  
Vorsitzender des  
Kreistages

Christian Gilde  
Landrat

### 1.3. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 30.04.2003 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin, sowie die unter dem Az.: 30/15 ZV W/A Fehrb. / 01/03 / Verb.-Satzg. am 27.05.2003 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung der Verbandssatzung bekannt.

Neuruppin, den 28. Mai 2003

Ch. Gilde  
Landrat

Siegel

## Kommunalaufsichtliche Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin hat am 30.04.2003 ihre Verbandssatzung (Neufassung) beschlossen.

Die Verbandssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Neuruppin, den 27. Mai 2003

Ch. Gilde  
Landrat

Siegel

## Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin Verbandssatzung

Aufgrund des § 8 Abs. 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin auf ihrer Sitzung am 30.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

- (1) Die Gemeinden Betzin, Brunne, Dabergotz, Dechtow, Deutschhof, Garz, Hakenberg, Karweese, Königshorst, Langen, Lentzke, Linum, Manker, Märkisch-Linden, Protzen, Stadt Fehrbellin, Storbeck-Frankendorf für den Ortsteil Storbeck, Tarmow, Temnitztal, Temnitzquell, Walchow, Wall, Walsleben, Wustrau/Altfriesack bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Er ist gemeinnützig und soll keine Gewinne erzielen.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Fehrbellin.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
  1. die Versorgung mit Wasser,
  2. die schadloose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung.
 Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.  
 Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen öffentlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.  
 Zu den Aufgaben des Verbandes gehören außerdem die Her-

stellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung.

- (6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (7) Der Zweckverband kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Bei der Aufgabenübertragung auf den Übernehmenden sind die Bediensteten durch den Dritten zu übernehmen.
- (8) Dem Zweckverband werden durch die Mitgliedergemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Er ist berechtigt selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- (9) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

### § 2

#### Organe

- Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verbandsvorstand,
  3. der Verbandsvorsteher.

### § 3

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung 1 Vertreter mit unterschiedlichem Stimmengewicht. Das Stimmengewicht beträgt 1 Stimme je angefangene 1.000 Einwohner. Maßgeblich ist die vom Land für die jeweils letzte Kommunalwahl veröffentlichte Einwohnerzahl. Der Stimmenanteil jeder Gemeinde ist in der Anlage aufgeführt.
- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt, oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

### § 4

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan, Finanzplan, Kreditrahmen und Stellenplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und den Lagebericht sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
5. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit nicht dem Verbandsvorsteher übertragen,
10. Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

## § 5

### Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

## § 6

### Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter der Gemeinden mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

## § 7

### Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie eine einstimmige Beschlussfassung ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 2, 11, 12 und 13 dieser Satzung erforderlich. Sonstige Änderungen dieser Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

## § 8

### Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung abberufen werden.

## § 9

### Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

## § 10

### Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 7 von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.

- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nichtöffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (5) Auf den Verbandsvorstand finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Ladungsfrist. Diese beträgt eine Woche, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag mitzählen.

## § 11

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorsteher zuständig sind.
- (2) Er beschließt:
  1. über Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
  2. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 50.000,00 Euro,
  3. Gewährung von Stundungen und Aussetzungen der Vollziehung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro,
  4. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes, bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,
  5. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro im Einzelfall,
  6. die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüchen und den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
  7. die Benennung des Abschlussprüfers als Vorschlag an die Aufsichtsbehörde.

## § 12

### Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von acht Jahren aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für:
  1. Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro im Einzelfall,
  2. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 25.000,00 Euro,
  3. Gewährung von Stundungen und Aussetzungen der Vollziehung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 15.000,00 Euro,
  4. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeiter im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT-O bzw. Lohngruppe 7 BMTG-O.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (5) Der Verbandsvorsteher kann die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsführer durch Dienstanweisung übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung

zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht,

### § 13

#### Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes, der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Zweckverbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

### § 14

#### Geschäftsführung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer hat:
  1. die Verbandsarbeit zu organisieren,
  2. die ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
- (3) Der Geschäftsführer ist im Umfang der durch Dienstanweisung nach § 12 Absatz 5 übertragenen Aufgaben bevollmächtigt. Er kann eigene Aufgaben Dritten übertragen.
- (4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (5) Die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers des Verbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

### § 15

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Verbandes

- (1) Auf die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 27.03.1995 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Bankkasse erledigt. Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen zulassen, der durch den Verbandsvorstand der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen wird.

### § 16

#### Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die aus den Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Zweckverbandes sind durch die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohner als Verbandsumlage aufzubringen. Als Einwohnerzahl im Sinne dieser Satzung gilt die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

### § 17

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Verbandsatzung und ihrer Änderungen, erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Satzungen des Zweckverbandes sind in vollem Wortlaut und ggf. mit vollständiger Genehmigungsverfügung bekannt zu machen. Sie werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen der Märkischen Allgemeinen Zeitung (Ruppiner Tageblatt) und im Ruppiner Anzeiger.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz 3 mit einer Frist von 2 Wochen bekannt gemacht.

### § 18

#### Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf des einstimmigen Beschlusses der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
  1. Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Restbuchwert zu leisten.
  2. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im übrigen entsprechend dem Verhältnis der Einwohner gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
  3. Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
  4. Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 16 Absatz 2, Satz 2 dieser Satzung beglichen.
  5. Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben sich bis zum Abschluss der Abwicklung des Zweckverbandes darüber zu einigen, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange die Einigung zur Übernahme nicht erfolgt ist, haften die Verbandsmitglieder für die Vergütung der Bediensteten als Gesamtschuldner.

### § 19

#### Austritt aus dem Zweckverband

- (1) Der Austritt einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband ist möglich. Der § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Voraussetzung für den Austritt eines Mitgliedes sind:
  1. Antrag auf Austritt mit Beschluss der Kommunalvertretung an die Mitgliederversammlung,
  2. Beschluss des Austritts durch die Verbandsversammlung entsprechend § 7 Absatz 2, Satz 1,
  3. Nachweis der Gewährung der Ver- und Entsorgungssicherheit für alle betroffenen Abnehmer und Einleiter,
  4. Übernahme der finanziellen und materiellen Verbindlichkeiten entsprechend § 18 Absatz 2.
- (3) Der Austritt wird erst dann wirksam, wenn die Änderungssatzung der Verbandsatzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und bekannt gemacht wurde. Die finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband müssen innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Austritts beglichen sein.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 18 Absatz 2 entsprechend.

**§ 20  
Aufsichtsbehörden**

- (1) Aufsichtsbehörde für den Zweckverband ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Verwaltungsbehörde.  
(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

**§ 21  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12.07.2000 außer Kraft.

Fehrbellin, 05.06.2003

Rolf Siegel Behnicke  
Vorsitzende  Verbandsvorsteherin  
der **Verbandsversammlung**

**Anlage  
zur Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasser / Abwasser  
Fehrbellin**

Mitgliedsgemeinden	Stimmenanteil gem. § 3 Abs. 1
Betzin	1
Brunne	1
Dabergotz	1
Dechtow	1
Deutschhof	1
Garz	1
Hakenberg	1
Karwese	1
Königshorst	1
Langen	1
Lentzke	1
Linum	1
Manker	1
MärkischLinden	2
Protzen	1
Stadt Fehrbellin	4
Storbeck-Frankendorf für den Ortsteil Storbeck	1
Tarnow	1
Temnitztal	2
Temnitzquell	1
Walchow	1
Wall	1
Walsleben	1
Wustrau/Altfriesack	2

**1.4. Bekanntmachungsanordnung**

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 03.06.2003 von der **Verbandsversammlung** des **Trink- und Abwasserverbandes Zechlin** (TAV Zechlin) beschlossene 6. Änderungssatzung zur **Verbandssatzung** des TAV Zechlin vom 23.04.1992, in Kraft getreten am 05.03.1993, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 08.11.2001, in Kraft getreten am 06.12.2001, bekannt.

Neuruppin, den 06. Juni 2003

Ch. Gilde Siegel  
Landrat

**6. Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung des  
Trink- und Abwasserverbandes  
Zechlin**

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I, Nr. 11 vom 22.06.1999) hat die **Verbandsversammlung** des **Trink- und Abwasserverbandes Zechlin** in ihrer Sitzung am 03.06.2003 diese 6. Änderungssatzung beschlossen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7  
Beschlussfassung der **Verbandsversammlung****

- (1) Jedes **Verbandsmitglied** hat je angefangene 200 Einwohner (Hauptwohnsitz) eine Stimme. Die **Verbandsmitglieder** haben folgende Stimmen:

Braunsberg	1 Stimme,
Dorf-Zechlin	3 Stimmen,
Flecken Zechlin	4 Stimmen,
Großzerlang	1 Stimme,
Kagar	2 Stimmen,
Kleinzerlang	2 Stimmen,
Linow	2 Stimmen,
Luhme	1 Stimme,
Rheinsberg	26 Stimmen,
Schwanow	1 Stimme,
Wallitz	2 Stimmen,
Zechlinerhütte	3 Stimmen,
Zühlen	2 Stimmen

Jedes **Verbandsmitglied** hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung der **Verbandssatzung**, wenn sich die eigene Einwohnerzahl und damit die Stimmenzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik verändert und auch dann, wenn sich die Einwohnerzahl der anderen Mitglieder verändert. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkender Einwohnerzahl anzupassen, worauf die übrigen **Verbandsmitglieder** jeweils einen Anspruch haben. Ändert sich danach die Stimmenzahl des Mitglieds, so wird dies erst mit der Satzungsänderung für die Zukunft wirksam. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.

- (2) Die **Verbandsversammlung** fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und mindestens 50 v.H. der dem TAV Zechlin beigetretenen Gemeinden, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 3.6.2003

Rheinsberg, den 3.6.2003

Dr. Rott Siegel  
Verbandsvorsteher

Schmidt Schmidt  
Vorsitzender der **Verbandsversammlung**

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1. Wahlbekanntmachung Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 26.10.2003

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung ( BbgKWahlV ) mache ich folgendes bekannt:

- I. Wahltermin und Wahlzeit  
Aufgrund des Artikels 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2003 sowie zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 25.03.2003 findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am  
**Sonntag, dem 26.10.2003,**  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
Hiermit fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV dazu auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen und weise auf folgendes hin:
  1. Anzahl der zu wählenden Vertreter  
Im Wahlgebiet Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind insgesamt 50 Vertreter zu wählen.
  2. Wahlkreise  
Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 22.05.2003 beschlossen, folgende vier Wahlkreise zu bilden:
    - Wahlkreis 1: Stadt Neuruppin
    - Wahlkreis 2: Gemeinden der derzeitigen Ämter Fehrbellin, Temnitz, Lindow(Mark) und Rheinsberg mit Gemeinde Flecken Zechlin
    - Wahlkreis 3: Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Gemeinden der derzeitigen Ämter Kyritz und Neustadt (Dosse)
    - Wahlkreis 4: Stadt Wittstock/Dosse, Gemeinden der derzeitigen Ämter Heiligengrabe/ Blumenthal und Wittstock-Land (ohne Gemeinde Flecken Zechlin).
  3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist
    - 3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen, die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
    - 3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum  
**Donnerstag, dem 18. September 2003, 12.00 Uhr,**  
beim Kreiswahlleiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin, Tel. Neuruppin 6880 schriftlich eingereicht werden.
  4. Besondere Anzeigepflichten für Listenvereinigungen  
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Kreiswahlleiter durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Dienstag, dem 9. September 2003,** schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien und politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung wahlkreisbezogener Wahlvorschläge  
Zur Wahl des Kreistages können gemäß § 27 Abs. 3 Punkt 3 BbgKWahlG nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge eingereicht werden.
6. Inhalt der Wahlvorschläge
  - 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
    - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
    - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
    - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt, der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
    - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
    - e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
  - 6.2 Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag darf höchstens 18 Bewerber enthalten.
  - 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
  - 6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
  - 6.5 Wichtige Beschränkungen  
Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber
  - 7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
    - a) Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
    - b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.



- c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7 a zur BbgKWahlV abzugeben.  
Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.
- 7.2 Zur Wählbarkeit
- 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen  
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- am 26.10.2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern  
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), die
- am 26.10.2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8 a zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8 c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG
- 8.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.2 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 8.3 Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 a zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerber hervorgehen.  
Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
9. Unterstützungsunterschriften
- 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 15. Deutschen Bundestag oder 3. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nr. 9. 1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.2 Wichtige Hinweise
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind je Wahlkreis mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch beim ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 a zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.2 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson bei den zuständigen Wahlbehörden aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder

stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.5 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von dem in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 15. September 2003 schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6 b der BbgKWahlV beizufügen, dass er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

#### 10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18. September 2003, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, können bis zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

#### 11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am Dienstag, dem 23.09.2003, um 17.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### III.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen  
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Neuruppin, 15.06.2003

D. Tripke  
Kreiswahlleiter

## 2.2. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-01-15 Az.32336015/SR140382-hol für den polnischen Staatsangehörigen Skrzypczyk, Radoslaw kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Skrzypczyk unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 2003-04-23

Holz

## 2.3. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-03-20 Az.32336015/KJ150352-hol für den polnischen Staatsangehörigen Kuligowski, Janusz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Kuligowski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Die Anhörung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 2003-04-23

Holz

## 2.4. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-03-24 Az.32336015/LP280254-hol für den litauischen Staatsangehörigen Liasenko, Pavel kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Liasenko unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht. Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin den 2003-05-27

Holz

## 2.5. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-03-31 Az.32336015/TG240567-hol für den litauischen Staatsangehörigen Tenikaitis, Gedas kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Tenikaitis unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

Neuruppin, den 2003-05-26

Holz

## 2.6. Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. 3620004446 und 3620006724 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 26.05.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

## 2.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3530002533 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 15.05.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

## 2.8. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3550029437 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 05.05.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

## 2.9. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3820024670 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 12.05.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

## 2.10. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3520008261 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 04.06.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

# 3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages

## 3.1. Nichtöffentlicher Teil – Kreisausschuss 08.05.2003

In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 8.5.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1.1. 2003 - 472

**Vergabe von Planleistungen für die Rekultivierung der Deponie Strüwe**

Der Kreisausschuss beschließt, die Planungsleistung für die Rekultivierung der Deponie Strüwe an das Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co KG 16515 Oranienburg zu vergeben.

3.1.2. 2003 - 481

**Ersatzneubau der Brücke über die Neue Jäglitz im Zuge der Kreisstraße K 6818 bei Voigtsbrügge**

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma W. Meyer & Co KG 19073 Wittenförden zu vergeben.

3.1.3. 2003 - 482

**Kreisstraße K 6828 - Abschnitt Ortslage Gnewikow**

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Bietergemeinschaft PST Petermann Straßen- u. Tiefbau GmbH u. Co KG 16866 Kyritz und

IBW Baugesellschaft 16868 Wusterhausen

zu vergeben.

3.1.4. 2003 - 485

**Sport- und Kulturzentrum Kyritz Umbau und Sanierung Kulturhaus – 1. Ausbaustrufe Vergabe Los 18 - Elektroinstallation**

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Elektro-Anlagenbau GmbH Neustrelitz 17192 Waren/Müritz

zu vergeben.

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 22. Mai 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

## 3.2. Öffentlicher Teil

- 3.2.1. 2003 - 478  
Erhöhung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile der Rheinsberger Arbeitsförderung-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RABS GmbH)  
Der Kreistag stimmt dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der RABS GmbH vom 19.3.2003 zur Erhöhung des Stammkapitals von 25.564,59 EUR (50.000 DM) auf 25.750 EUR sowie die Erhöhung des Geschäftsanteils des Landkreises Ostprignitz-Ruppin von 4.601,63 EUR (9.000 DM) auf 4.650 EUR zu.
- 3.2.2. 2003 - 480  
Ausscheiden aus dem Verein Arbeitsförderung Wittstock e.V.  
Der Kreistag beschließt, die Mitgliedschaft des Landkreises im Verein Arbeitsförderung Wittstock e.V. zu beenden. Der Landkreis wird entweder zum Ende des Geschäftsjahres austreten oder in der Mitgliederversammlung für die Auflösung des Vereins stimmen.
- 3.2.3. 2003 - 408  
Aufhebung von Naturdenkmälern (ND) in der Stadt Neuruppin und den Ämtern Lindow, Fehrbellin und Ternitz  
Der Kreistag beschließt die Erste Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmälern (ND) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- 3.2.4. 2003 - 55/6  
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- 3.2.5. 2003 - 487  
Sportentwicklungsplan 2003 bis 2008 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Der Kreistag beschließt die Entwicklung und Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf der Grundlage des Sportentwicklungsplanes für den Zeitraum 2003 bis 2008.
- 3.2.6. 2003 - 459  
**Sicherung eines weiterführenden Schulstandortes in Neustadt (Dosse)**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt:  
Der Landrat wird beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung eines weiterführenden Schulstandortes in Neustadt (Dosse), an dem Reiten als Wahlpflichtfach angeboten wird, zu unterstützen, verbunden mit dem Ziel, den Gesamtschulstandort Kyritz zu erhalten.
- 3.2.7. 2003 - 477  
Haushalt 2002  
Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2002  
Der Landrat leitet dem Kreistag die Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2002 zu.  
Der Kreistag beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Jahresrechnung 2002.
- 3.2.8. 2003 - 475  
Haushalt 2003  
Über- und außerplanmäßige Ausgaben  
1. Der Kreistag genehmigt die Leistung erheblicher über- und außerplanmäßigen Ausgaben.  
2. Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche

- über- und außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2003 zur Kenntnis.
- 3.2.9. 2003 - 462  
Wahlkreise für die Kreistagswahl 2003  
Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise nach § 21 BbgKWahlG  
Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschließt:  
Das Wahlgebiet Landkreis Ostprignitz-Ruppin besteht aus folgenden vier Wahlkreisen:  
1. Stadt Neuruppin  
2. Neuruppin-Land: Gemeinden der derzeitigen Ämter Fehrbellin, Ternitz, Lindow (Mark) und Rheinsberg mit der Gemeinde Flecken Zechlin  
3. Kyritz: Gemeinde Wusterhausen (Dosse), Gemeinden der derzeitigen Ämter Kyritz und Neustadt (Dosse)  
4. Wittstock: Stadt Wittstock (Dosse), Gemeinden der derzeitigen Ämter Heiligengrabe/Blumenthal und Wittstock-Land (ohne Gemeinde Flecken Zechlin)
- 3.2.10. 2003 - 464  
**Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters des Kreiswahlleiters gem. § 15 BbgKWahlG**  
Herr Dietmar Tripke wird als Kreiswahlleiter und Herr Dettlef Gelbke als Stellvertreter des Kreiswahlleiters gemäß § 15 BbgKWahlG berufen.
- 3.2.11. 2003 - 483  
Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen  
Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen (KT-Beschluss Nr. 168 vom 22.06.95, Punkt 5.1.1.) und ermächtigt den Landrat, für folgende Vergaben, nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses, über den Zuschlag zu entscheiden:  
- Kreisstraße K 6815, Dreetz-Giesenhorst (Teilabschnitt)  
- Kreisstraße K 6801, Ortslage Karwesee  
- Kreisstraße K 6824, Ortslage Blesendorf
- 3.2.12. 2003 - 473  
Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen  
Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen (KT-Beschluss Nr. 168 vom 22.06.1995 Pkt. 5.1.1) und ermächtigt den Landrat, nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses, für die Vergabe - Rückbau der Deponie „Rheinsberg am Bahndamm“ -, über den Zuschlag zu entscheiden.
- 3.2.13. 2003 - 468  
Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Der Kreistag beschließt das Inkrafttreten der „Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“

## 3.3. Nichtöffentlicher Teil

- 3.3.1. 2003 - 470  
Ernennung eines Beamten  
Frau Christa Schmidt wird mit Wirkung vom 01.06.2003 zur Kreisverwaltungsleiterin ernannt.
- 3.3.2. 2003 - 371/3  
Verwaltungsstandorte der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin am Standort Neuruppin  
Der Kreistag beschließt zur Zentralisierung der Kreisverwaltung innerhalb Neuruppin den Erwerb der Immobilie Heinrich - Rau- Str. 27 - 29
- 3.3.3. 2003 - 490  
Zuschlagserteilung zur Veräußerung des Wohnhauses in 16909 Wittstock, Rosa-Luxemburg-Straße 46 Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung  
1. Der Kreistag beschließt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in 16909 Wittstock, Rosa-Luxemburg-Str. 46 an  
Herrn Manfred Reßler und Frau Ute Reßler  
16909 Wittstock  
2. Der Kreistag beschließt den Erwerb dieser Liegenschaft eine Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung zur Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen.